

freilich die jüngere Forschung zur Vorsicht, die erst mit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts von Reichsstädten sprechen will, während zuvor eher die Bezeichnung „königliche bzw. kaiserliche Stadt“ angebracht sei. Dem ist durchaus zuzustimmen⁶⁴. Hat Kaiser Friedrich 1226 in seinem berühmten Privileg⁶⁵ Lübeck *specialis civitas et locus imperii et ad dominium imperiale specialiter pertinens* genannt, so wird auch Wien ausdrücklich als *nostra imperialis civitas* bezeichnet. Diesen Status erlangte die Stadt, nachdem sie der Kaiser mit ihren Bewohnern *in nostram et imperii perpetuo et irrevocabiliter dicionem* genommen hatte. Wien war damit frei von der Herrschaft des bisherigen Stadtherrn geworden und galt fernerhin als dem Reichsgut im engsten Sinn zugehörig, der *camera* unterstellt; die Verfügungsgewalt, *ditio, potestas*, lag bei Kaiser und Reich. Diese Auffassung kommt auch 1247 klar zum Ausdruck, wenn Friedrich die Stadt Wien nach dem Tod des Babenbergers 1246 als heimgefallen betrachtet, *civitate ipsa post obitum eiusdem ducis ad nostrum et imperii dominium libere devoluta*⁶⁶.

Rudolf I. hat 1278 das Privileg von 1237 bzw. seine Erneuerung von 1247 weitestgehend wörtlich wiederholt, wie er zugleich die babenbergischen Stadtrechte bestätigt hat⁶⁷. Jürgen Sydow hat sicher richtig beobachtet⁶⁸, wenn er die Bestätigung an sich als die Hauptabsicht des Königs betrachtet; man wird dem vom diplomatischen Standpunkt aus zustimmen können. Freilich konnte das sklavische Wiederholen eines Urkundentextes – dessen Rechtsinhalt dadurch eine neuerliche Bekräftigung erhalten sollte – die ursprüngliche Aussage des Dokuments mitunter verändern⁶⁹; erst die Verbesserung der Insertionstechnik, die den Inhalt der Vorurkunde gezielt und exakt vom Wortlaut der Bestätigung abzuheben vermag⁷⁰, hat hier einen

⁶⁴) Vgl. Sydow (wie Anm. 63) und Horst Rabe, Stadt und Stadtherrschaft im 14. Jahrhundert. Die schwäbischen Reichsstädte, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert (1972) S. 301 ff. sowie die Erkenntnisse von Paul-Joachim Heineg, Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450 (1983).

⁶⁵) BF(W) 1608.

⁶⁶) BF(W) 3620.

⁶⁷) 1278 Juni 24. Abdruck in Rechtsquellen (wie Anm. 17) nn. 11 und 12.

⁶⁸) Sydow (wie Anm. 63) S. 2.

⁶⁹) Ein sehr gutes Beispiel bietet dafür die Urkunde Kaiser Heinrichs VI. für Weissenau von 1192 März 24 (B.-Baaken Reg. 213), in welchem durch die textliche Übernahme einer Vorurkunde des Herzogs von Schwaben und die nunmehrige Beziehung auf den Kaiser eine gewaltige inhaltliche Ausweitung (von den herzoglichen Ministerialen auf die des Reichs) erfolgte.

⁷⁰) Seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert, und besonders unter Friedrich II., finden wir die Inserte, die mit *cuius tenor talis est* u. ä. eingeleitet und gekennzeichnet werden. Über frühere Insertionsmethoden vgl. Walter Kocch, Die Reichskanzlei in den Jahren 1167–1174 (Denkschriften Wien 115, 1973) S. 64 ff.